

# Satzung



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zeitsprünge e.V.“ (Untertitel: Geschichte(n) erleben) und hat seinen Sitz in Hann. Münden. Er ist beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer 202240 im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereines

Der Verein soll ein Bewusstsein für historische, archäologische und naturkundliche Schätze ausgewählter Regionen im Interesse aller Bürger fördern. Um diesem Zweck zu entsprechen, werden Ausstellungen, Führungen und Veranstaltungen gegenüber einer breiten Öffentlichkeit angeboten, die der Bewahrung historisch wertvollen Wissens dienen und das Engagement für Natur- und Umweltschutz sowie nachhaltigem Tourismus fördern sollen.

Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Erforschung bzw. Förderung der Erforschung und Erschließung der volkswissenschaftlichen und naturhistorischen Besonderheiten in der jeweiligen Region (Fossilenschutzgebiete, Karsterscheinungen, Höhlen, archäologische Funde), Präsentation dieser Aktivitäten und der naturwissenschaftlichen Zusammenhänge.
- b) Erforschung, Dokumentation und Publikation von Gegebenheiten mit historischer Bedeutung für die jeweilige Region.
- c) Sammlung, Archivierung und Präsentation von Gegenständen mit naturhistorischer Bedeutung, z.B. in Zusammenarbeit mit Partnern in der jeweiligen Region (Palmengarten, Keramikzentrum Höhr-Grenzhausen usw.).
- d) Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen sowohl im Bereich historischer Traditionen als auch im Bereich des aktuellen Kulturgeschehens. Dies auch in Zusammenarbeit mit Vereinen der Umgebung mit ähnlichen Zielsetzungen.
- e) Betrieb des Museums „Denkräume für Kulturgeschichte(n)“ mit angeschlossener Geschäftsstelle in Hann.Münden sowie Pflege des erhaltenswerten Kulturgutes, insbesondere des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO.
- f) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z.B. im Rahmen von Projektarbeiten Jugend forscht und Jugend präsentiert o.ä.

## § 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein Zeitsprünge e.V. – Geschichte(n) erleben – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a) und b): Ordentliche und fördernde Mitglieder können werden: jede natürliche Person; fördernde Mitglieder außerdem auch Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Firmen.

Zu c) Ehrenmitglieder können ernannt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Geschäftsjahres. Die Kündigung hat mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) an den Vorstand zu erfolgen.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Vernachlässigung oder Schädigung der satzungsgemäßen Zwecke oder aus anderen wichtigen Gründen, die in der Person des Mitgliedes liegen.

c) durch Streichung aus der Mitgliederliste (z.B., wenn zwei aufeinanderfolgende, angemahnte Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden oder Mitglieder ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen können).

d) durch Tod des Mitgliedes.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, sich an Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen, alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und ihre Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen.

#### **§ 5 Beiträge**

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

#### **§ 7 Der Vorstand**

a) der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart/der Kassenwartin und dem Schriftführer/der Schriftführerin.

b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertreten.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeiten Auslagen nach pauschalierten Sätzen abrechnen (Km-Geld, Verpflegungsmehraufwand, pauschalierte Aufwendungen für Telefon, Büromaterial etc.). Zudem können Tätigkeiten, die über die unmittelbaren Vorstandsaufgaben hinausgehen (z.B. Vorträge für den Verein, Gutachten, Planungen, Organisation größerer Veranstaltungen, Verwaltung von Wirtschafts- und Zweckbetrieben, usw.), vergütet werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand, wobei Personen, die von der Vergütung betroffen wären, von der Abstimmung ausgenommen sind. Im Übrigen gelten für Vorstandsmitglieder die gleichen Richtlinien für die Auszahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschlägen, wie für alle Vereinsmitglieder, die in diesem Rahmen entlohnt werden. Ferner gilt in Bezug auf die Haftung § 31a BGB, auch wenn Vergütungen gezahlt werden.

Aufgaben des Vorstandes:

Der/die 1. Vorsitzende führt und leitet den Verein. Er/sie beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, in welchen er/sie den Vorsitz führt.

Der/die 2. Vorsitzende unterstützt den/die 1. Vorsitzende/n bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben und übernimmt dessen/deren Vertretung.

Der/die Schriftführer/in fertigt Niederschriften über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Die Niederschriften werden unterschrieben vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/von der 1. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/in sowie dem/der Schriftführer/ in. Ihm/Ihr obliegt die Durchführung des Schriftverkehrs des Vereins.

Dem Kassenswart/der Kassenswartin obliegen die Verwaltung der gesamten Kassengeschäfte und die Durchführung der ordnungsgemäßen Buchführung.

Die detaillierte Verteilung der Aufgaben des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

### **§ 7 a Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer kontrollieren die ordnungsgemäße Führung der Finanzverwaltung unter Einhaltung bestehender Beschlüsse. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich.

Sofern vom Vorstand ein Steuerbüro mit der externen Kassenprüfung beauftragt wird, kann auf die Wahl der Kassenprüfer verzichtet werden.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.

Es können auch Mitglieder in Abwesenheit gewählt werden, sofern ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Scheiden im Laufe eines Geschäftsjahres Mitglieder des Vorstandes aus, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Absetzung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss kann beantragt werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder mindestens 20 % aller Mitglieder.

Der Antrag bedarf einer detaillierten Begründung, welche der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben ein Recht auf Anhörung.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Ihre Aufgaben sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Entgegennahme der Berichte

- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Es findet mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung, nach Möglichkeit im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres, statt. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter /von der Stellvertreterin einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich und durch Bekanntmachung auf der Webseite des Vereins. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Tagesordnung ist nicht zwingend in die Einladung aufzunehmen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des Stellvertreters/der Stellvertreterin. Schriftliche Ausübung des Stimmrechts ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Wenn mehr als 15% der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, ist dem zu entsprechen.

### **§ 10 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus Personen, die für Fachbereiche oder Projektgruppen verantwortlich sind und wird nach Notwendigkeit besetzt (z.B. Biotop- und Geotopschutz). Sie sorgen für die Umsetzung von geplanten Projekten vor Ort. Sie stehen dem Vorstand beratend zur Seite, schlagen Projekte vor und zeigen Möglichkeiten der Realisierung auf. Nach Absprache haben sie das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Alle Personen, die an der Durchführung o.a. Angebote beteiligt sind (z.B. Schulklassen- und Veranstaltungsbetreuung usw.), müssen Vereinsmitglieder sein. Personen, die dauerhaft und aktiv in den Fachbereichen mitarbeiten, müssen ebenfalls Vereinsmitglied sein.

### **§ 11 Rechte (Beirat/ Fachbereich)**

Die Fachbereiche arbeiten im Rahmen mit dem Vorstand abgestimmter Projekte eigenständig, jedoch darf sich die Tätigkeit der Fachbereiche nur im Rahmen der Vereinsatzung bewegen. Der Vorstand ist berechtigt, die Fachbereiche mit Befugnissen und Vollmachten auszustatten, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Finanzmitteln.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Änderungen der Vereinsatzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür bedarf es einer 2/3 Mehrheit der sich an der Wahl beteiligenden Mitglieder (durch Anwesenheit oder schriftliche Weisung). Ebenso können Anpassungen des Vereinszweckes mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Ausweitung von Tätigkeitsfeldern und Anpassungen an zeitgemäße Erfordernisse.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Satzungsvorschriften im Einzelnen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, grundlegender Änderung oder Wegfall des steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Vereinszweckes fällt das Vermögen an den Tierpark Herborn, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der vorliegenden Vereinssatzung zu verwenden hat. Dabei dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Etwaige Ausstellungsstücke und Einrichtungsgegenstände sowie Anschauungsmaterialien sind entsprechend den Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern zurückzuführen. Vereinseigene Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände sollen soweit wie möglich Einrichtungen übergeben werden, die sie weiterhin nutzen und für einen öffentlichen Zugang Rechnung tragen. Hierbei sind die jeweiligen Museumsverbände mit einzubeziehen.

Geänderte Fassung der Satzung vom 14.07.1997 (Gründung)

Änderungen/Neuerungen in den §§ 2,2a,6,7,7a,8,9,10,10a,11,12 und 13 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. 03.2005.

§ 1 und geschlechtsneutrale Anpassung durch Beschluss vom 22.02.2007

Erneute Änderungen in den §§ 2,2a, 3, 7, 9, 10 a, 10 b und 14 beschlossen von der MV am 13.02.2010.

Änderung der Satzung in den §§ 1,2,3,9,10,12 und 14 beschlossen von der MV am 10.06.2017.

Änderung der Satzung in den §§ 1, 2, 2a, 7, 7a und 14 beschlossen von der MV am 27.01.2022.

Stand 02.2022

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

# Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die detaillierte Auslegung der Satzung, insbesondere

1. Durchführung und Bestimmung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
2. Stimmrecht und Wahlordnung
3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder
4. Fachbereiche
5. Beiträge
6. Ehrenordnung

## **1. Durchführung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen**

### 1.1 Durchführung von Mitgliederversammlungen

Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Wurde eine Mitgliederversammlung aufgrund § 37 Abs. 2 BGB (Berufung auf Verlangen einer Minderheit) einberufen, so gilt: Die Leitung der Versammlung ist durch die Mitglieder festzulegen, sofern die Mitglieder des Vorstands die Leitung ablehnen, oder nicht anwesend sind. Bei Wahlvorgängen übernimmt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Leitung der Versammlung (Näheres siehe Durchführung von Wahlen).

Der Versammlungsleiter hat die Versammlung spätestens 30 Minuten nach dem offiziellen Beginn (gemäß Einladung) zu eröffnen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, die Tagesordnung zu verlesen. Rechtzeitig eingebrachte Anträge gemäß Satzung sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die anwesenden Mitglieder sind zum Beschluss aufzurufen, ob die Tagesordnung wie verlesen durchgeführt werden soll. Falls kein anderer Beschluss gefasst wird, ist die Tagesordnung entsprechend zu erledigen. Das Protokoll und der Kassenbericht der letzten Mitgliederversammlung sind grundsätzlich zur Diskussion zu stellen.

Grundsätzlich sind in die Tagesordnung aufzunehmen

- Bericht des Vorstandes
- Hinweis auf das vorliegende Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Verschiedenes

Bei Mitgliederversammlungen aufgrund § 37 BGB ist grundsätzlich aufzunehmen

- Begründung für die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Versammlungsleiter hat dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern, die etwas zur Sache sagen wollen, das Wort erteilt wird. Dies hat in der Reihe der Wortmeldungen zu erfolgen. Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so darf der Versammlungsleiter nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilen. Das letzte Wort steht dem Antragssteller zu. Danach ist sofort eine Abstimmung durchzuführen. Nicht fristgerecht eingebrachte Anträge können zur Erledigung kommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich für den Antrag aussprechen.

## 1.2. Durchführung von Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einladungen sollen mindestens 24 Stunden vorher mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Leitung der Vorstandssitzungen hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Ergebnisse der Sitzungen werden kurz protokolliert. Der Kassenwart legt einen Kassenbericht vor. Er ist jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen. Die einzelnen Leiter der Fachbereiche und Projekte sind i.d.R. über den Termin ebenfalls zu informieren; sind ihre Belange betroffen, entsprechend hinzuzuladen.

## 2. Stimmrecht und Wahlordnung

### 2.1. Stimmrecht der Mitglieder

Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht gilt als aberkannt, wenn das Mitglied gemäß §104 BGB geschäftsunfähig ist. Jeder Stimmberechtigte kann sein Recht nur durch Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung ausüben oder indem er spätestens drei Tage vor der Versammlung seinen Willen schriftlich beim Vorstand einreicht.

### 2.2 Beschlussfassung und Vorstandswahlen

In den Vorstand gewählt werden kann jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und gemäß §104 BGB nicht geschäftsunfähig ist.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen, wenn nur ein Vorschlag vorliegt (Ja- oder Nein - Entscheidung) per Akklamation. Liegen mehrere Varianten zu Beschlussfassung vor, wird per Akklamation gewählt. Es gilt die Variante, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, als angenommen. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, wird diese mittels Stimmzettel durchgeführt. Erreicht ein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist er gewählt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Diese Stichwahl erfolgt per Akklamation. Das Antragsrecht auf geheime Wahl bleibt auch für die Fälle bestehen, in denen die Satzung Abstimmung per Akklamation vorsieht.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlvorstand aus 3 Mitgliedern zu bestellen. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übernimmt für den Zeitraum des Wahlvorganges die Leitung der Sitzung.

Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlvorganges. Er hat alle Stimmen auszuzählen und zu kontrollieren. Die Gültigkeit der Wahl ist vom Wahlvorstand ausdrücklich im Protokoll zu bestätigen.



Der Vorstand ist einzeln zu wählen. Kassenprüfer sind für 2 Jahre zu wählen, wobei jährlich ein Kassenprüfer ausscheiden sollte.

### **3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Sofern die Aufgaben des Vorstandes nicht einem bestimmten Vorstandsmitglied zuzuordnen sind, ist eine Verteilung durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Repräsentation des Vereines
- Organisation zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes
- Leitung und Führung des Vereins
- Kassenführung
- Durchführung des Schriftverkehrs
- Fertigung von Niederschriften, Führung einer Mitgliederkartei
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Archivierung sonstiger Vereinsunterlagen
- Verwaltung des Vereinsarchivs

### **4. Fachbereiche und Projektgruppen**

Wenn sich Mitglieder über einen längeren Zeitraum einem Projekt widmen, kann ein Fachbereich daraus werden. Über den Status Fachbereich befindet der Vorstand auf Antrag der Projektgruppe. Der Fachbereich muss aus mindestens 4 Personen bestehen.

Er wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, der das Projekt vertritt und berechtigt ist, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Projektverantwortliche Einzelmitglieder werden je nach Erfordernissen zu den Vorstandssitzungen - ggf. nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten - eingeladen. In den Fachbereichen widmen sich die Mitglieder eigenverantwortlich der Verfolgung von Zwecken, die sich der Verein in der Satzung zum Ziel gesetzt hat.

Die Projekt- und Fachbereichsleiter informieren den Vorstand in regelmäßigen Abständen über die aktuelle Entwicklung der Arbeit.

### **5. Beiträge**

Die Höhe des Beitrages je ordentlichem Mitglied und Geschäftsjahr beträgt 20,00 €. Der Beitrag für Familien beträgt 30,00 €. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 50,00 €. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Der Beitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und per SEPA-Mandat eingezogen. Mitglieder, welche ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, verlieren ihr Stimmrecht bis zur vollständigen Begleichung.

## **6. Ehrenordnung**

### 6.1. Vereinszugehörigkeit

Gehrt werden Mitglieder nach 25, 40, 50 und 60 Jahren und anschließend nach je weiteren 5 Jahren Vereinszugehörigkeit.

### 6.2. Ehrenmitgliedschaft

Zu den Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein Zeitsprünge besondere Verdienste erworben haben.